



# Einwendungen der Stadt Bad Schwartau gegen die Eisenbahntechnische Fachplanung zum Abschnitt PFA 1.2 für die Schienenanbindung zur Festen Fehmarn Belt Querung bezüglich der dort vorgenommenen Abwägung von abschnittsübergreifenden Trassenvarianten

<i>Federführend</i> Bauamt <i>Verantwortlich</i>	<i>Datum</i> 22.05.2025 <i>Aktenzeichen</i>
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Bauwesen und Stadtplanung (Entscheidung)	04.06.2025	Ö

## Beschlussvorschlag

Der Ausschuss beschließt, Einwendungen gegen die in der Planung der Vorhabenträgerin vorgenommene abschnittsübergreifende Variantenabwägung geltend zu machen und hierfür den von der Kanzlei Baumeister im Rahmen der beauftragten Rechtsberatung erstellten Entwurf zu verwenden.

## Sachverhalt

Nach erfolgter rechtlicher und technischer Prüfung der in den Planunterlagen der DB InfraGO zum Planfeststellungsabschnitt PFA 1.2 vorgenommenen abschnittsübergreifenden Variantenabwägung ist festzustellen:

- dass die von der Vorhabenträgerin beantragte gesonderte Planfeststellung für den Abschnitt 1.2 vor Abschluss der Offenlegung der Planung für den Abschnitt 1.1 (Bad Schwartau) rechtlich unzulässig ist.
- dass die von der Vorhabenträgerin vorgenommene Bewertung der Varianten in Form einer Vergleichsmatrix lediglich eine Scheinrationalität vortäuscht, da die objektive Gewichtung der von den möglichen Varianten betroffenen Belange keineswegs wieder gegeben wird, sodass der Variantenvergleich vollständig unbrauchbar ist und dem Abwägungsgebot in keiner Weise gerecht wird.
- dass die zur vollständigen Prüfung der Rechtmäßigkeit der Planung erforderlichen Fachgutachten, Berechnungen und sonstigen Ermittlungen hinsichtlich der in die Variantenabwägung einzustellenden Belange weitgehend nicht vorgelegt werden und die Durchführbarkeit der geschuldeten Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde in Frage stellen

Um sich gegen die deshalb zu erwartenden Rechtsverletzungen erwehren zu können, ist es für die Stadtverwaltung und auch für betroffene Bürger erforderlich, im Rahmen des Anhörungsverfahrens Einwendungen geltend zu machen.

Hierfür wurden durch die Kanzlei Baumeister im Auftrag der Stadt jeweils ein Entwurf für die Einwendung der Verwaltung als auch eine Mustereinwendung für betroffene Bürger erstellt (siehe Anlagen 1 und 2).

Die Einwendungen sind gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt geltend zu machen. Die Einwendungsfrist endet am 16.06.25.

Die von der Kanzlei auftragsgemäß zur Verfügung gestellte Mustereinwendung für betroffene Bürger wird öffentlich zur Verfügung gestellt. Über die Möglichkeit der Nutzung dieser Mustereinwendung soll zudem öffentlich informiert werden.

Erläuterungen zu den erforderlichen Einwendungen gemäß Entwurf gibt im Rahmen dieser Sitzung der beauftragte Rechtsanwalt, Herr Prof. Dr. Bischopink.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Mit der Geltendmachung von Einwendungen wird der Stadtverwaltung die Teilnahme an dem Erörterungstermin vor dem Eisenbahn-Bundesamt ermöglicht und die Berechtigung, dort in der Sache vorzutragen. Da hierfür insbesondere der Vortrag durch die Kanzlei Baumeister empfehlenswert ist, entstehen weitere Kosten für die rechtliche Beratung und Vertretung.

Über die Beschreitung des Klageweges wird hiermit noch nicht beschlossen.

Dr. Katrin Engeln  
Bürgermeisterin

### **Anlage/n**

1	Schreiben an EBA, Einwendungen der Stadt Bad Schwartau
---	--